

Ausbau der Staatsstraße St 2008 nördlich Lengenwang

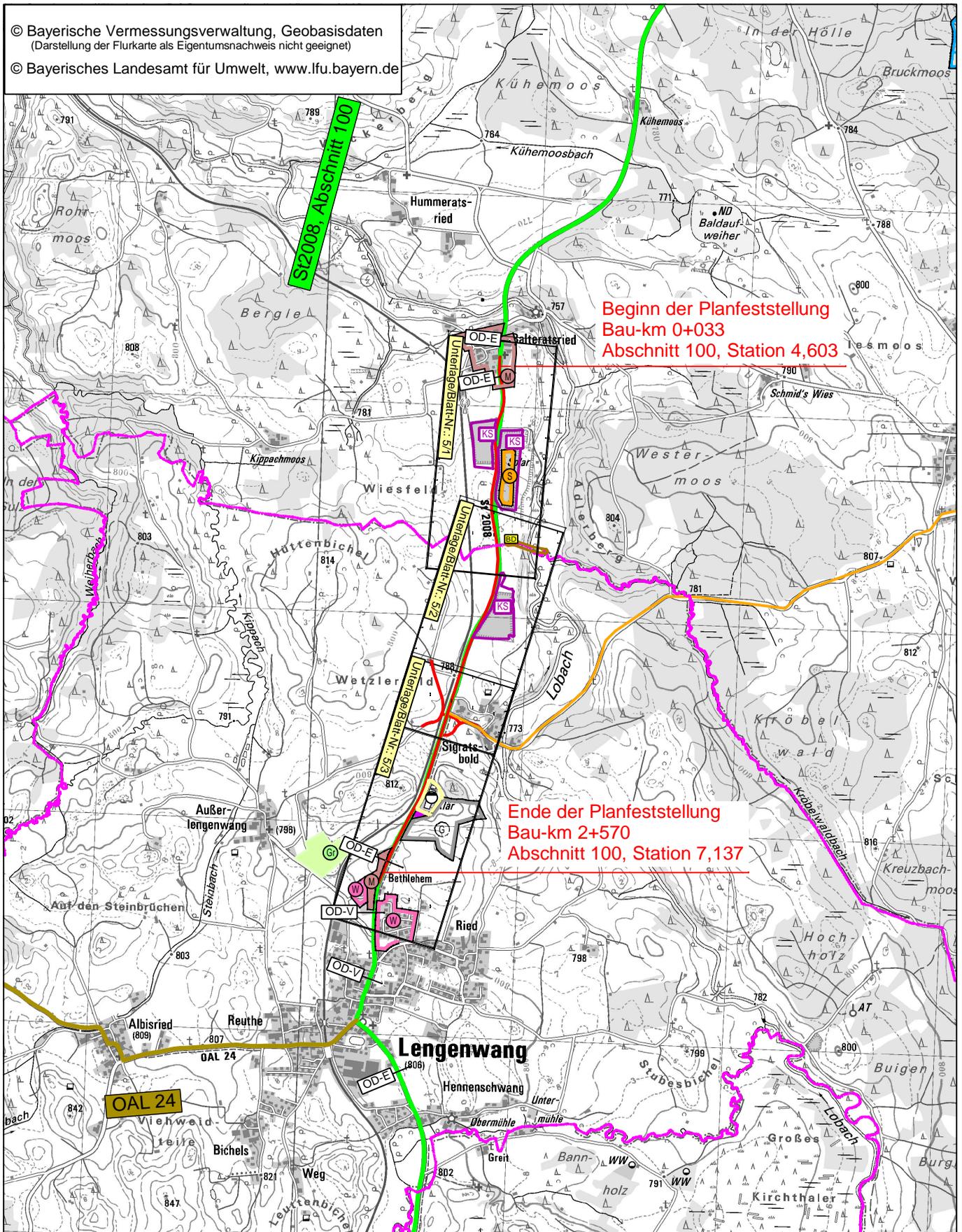
Bau-km 0+033 bis Bau-km 2+570
Abschnitt 100, Station 4,603 bis Station 7,137



**Planfeststellungsbeschluss
vom 4. Dezember 2018**

Geschäftszeichen
RvS-SG32-4354.4-1/25





Beginn der Planfeststellung
 Bau-km 0+033
 Abschnitt 100, Station 4,603

Ende der Planfeststellung
 Bau-km 2+570
 Abschnitt 100, Station 7,137

— Baumaßnahme

Gebiete und Flächen

- Gemeinbedarfsgebiet
- G Gewerbegebiet
- ⊖ Fläche mit Abwasserbeseitigung
- KS Abbau von Bodenschätzen
KS = Kies
- W Wohngebiet
- M Mischgebiet
- S Sonderbaufläche
- BD Bodendenkmal

| | |
|---|--|
| Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern aufgestellt: Staatliches Bauamt Kempten BD Markus Kreitmeier Straße / Abschnittsnummer / Station: St2008/100/4,603 bis 7,137 | Unterlage: 3.1 Übersichtslageplan Maßstab: 1 : 25000 Datum: 22.09.2017 |
| PROJIS-Nr.: | |
| St2008, (Marktoberdorf) B 16 - Seeg Ausbau nördlich Lengenwang Bau-km 0+033 bis 2+570 | |

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-----------|
| Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen | III - IV |
| A. T e n o r..... | 1 |
| I. Feststellung des Plans..... | 1 |
| II. Planunterlagen..... | 2 |
| III. Kosten der Baumaßnahme | 3 |
| IV. Straßenrechtliche Verfügungen..... | 3 |
| V. Wasserrechtliche Entscheidungen..... | 4 |
| 1. Wasserrechtliche Erlaubnis | 4 |
| 2. Wasserrechtliche Auflagen | 4 |
| 2.1 Einleitung ins Grundwasser | 4 |
| 2.2 Hinweis..... | 5 |
| VI. Naturschutzrechtliche Entscheidungen..... | 5 |
| VII. Eisenbahnrechtliche Entscheidungen, Deutsche Bahn AG | 6 |
| 1. Bau einer höhenfreien Kreuzung | 6 |
| 2. Sicherheitsmaßnahmen | 7 |
| VIII. Sonstige Auflagen | 8 |
| 1. Denkmalpflege..... | 8 |
| 2. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation..... | 9 |
| 3. Grundstückszufahrten während der Bauzeit | 10 |
| 4. Immissionsschutz | 10 |
| 5. Wiederherstellung in Anspruch genommener Flächen..... | 10 |
| IX. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen | 10 |
| X. Entscheidungen über Einwendungen | 10 |
| XI. Verfahrenskosten | 11 |
| B. Sachverhalt | 12 |
| I. Beschreibung des Vorhabens | 12 |
| II. Allgemeines | 12 |
| 1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung | 12 |
| 2. Voraussetzungen der Planfeststellung..... | 13 |
| III. Entwicklungsgeschichte der Planung..... | 14 |
| IV. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens..... | 14 |
| C. Entscheidungsgründe..... | 16 |
| I. Verfahrensrechtliche Bewertung..... | 16 |
| 1. Zuständigkeit und Verfahren..... | 16 |
| 2. Prüfung der Umweltverträglichkeit | 16 |
| 3. Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG (Natura 2000) | 16 |
| II. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens..... | 16 |
| 1. Planungsleitsätze | 16 |
| 2. Planrechtfertigung | 17 |
| 3. Ermessensentscheidung | 17 |
| 3.1 Allgemeine Ermessenserwägungen..... | 17 |

| | | |
|-------------|--|-----------|
| 3.2 | Trassenvarianten | 19 |
| 3.3 | Ausbaustandard | 20 |
| 4. | Raum- und Fachplanung | 21 |
| 4.1 | Raumordnung, Landes- und Regionalplanung | 21 |
| 4.2 | Städtebauliche Belange | 22 |
| 5. | Immissionsschutz | 22 |
| 5.1 | Lärmschutz | 22 |
| 5.2 | Luftreinhaltung | 24 |
| 6. | Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz | 24 |
| 6.1 | Straßenentwässerung / Bauausführung | 24 |
| 6.2 | Bodenschutz | 25 |
| 7. | Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz | 26 |
| 7.1 | Naturschutz und Landschaftspflege | 26 |
| 7.2 | Habitatschutz | 29 |
| 7.3 | Artenschutz | 29 |
| 7.3.1 | Verbotstatbestände | 29 |
| 7.3.2 | Ausnahme | 30 |
| 7.3.3 | Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie | 33 |
| 7.3.4 | Zusammenfassende Bewertung | 37 |
| 8. | Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen | 37 |
| 8.1 | Landwirtschaft | 37 |
| 8.2 | Forstwirtschaft | 38 |
| 8.3 | Jagdwesen | 38 |
| 9. | Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe | 38 |
| 9.1 | Denkmalpflege | 38 |
| 9.2 | Sonstige Belange | 39 |
| 9.3 | Eingriffe in das Eigentum | 40 |
| III. | Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden | 40 |
| 1. | Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg | 41 |
| 2. | Bayer. Bauernverband | 41 |
| 3. | Regionaler Planungsverband Allgäu | 42 |
| 4. | Versorgungsunternehmen | 42 |
| 5. | Deutsche Bahn AG | 43 |
| 6. | GJR Sulzschneid | 43 |
| IV. | Einwendungen und Forderungen Privater | 43 |
| 1. | Eigentümer der Grundstücke Flurnummer 1841 und 1842 Gemarkung Sulzschneid | 43 |
| 2. | Eigentümerin der Grundstücke Flurnummer 1845, 1848, 1849/4, 1806 und 1807 Gemarkung Sulzschneid | 44 |
| 3. | Eigentümerin des Grundstücks Flurnummer 1805/2 Gemarkung Sulzschneid | 45 |
| 4. | Einwendungen mehrerer Einwohner von Balteratsried | 45 |
| 5. | Einwendungen eines Gewerbebetriebs | 46 |
| V. | Gesamtergebnis | 46 |
| VI. | Straßenrechtliche Verfügungen | 47 |
| VII. | Kostenentscheidung | 47 |
| D. | Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise | 48 |

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

| | |
|-------------------|--|
| AGBGB | Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches |
| AllIMBI | Allgemeines Ministerialamtsblatt |
| AEG | Allgemeines Eisenbahngesetz |
| B | Bundesstraße |
| BauGB | Baugesetzbuch |
| BayBO | Bayerische Bauordnung |
| BayDSchG | Bayerisches Denkmalschutzgesetz |
| BayBodSchG | Bayerisches Bodenschutzgesetz |
| BayEG | Bayerisches Enteignungsgesetz |
| BayNatSchG | Bayerisches Naturschutzgesetz |
| BayStrWG | Bayerisches Straßen- und Wegegesetz |
| BayVGH | Bayerischer Verwaltungsgerichtshof |
| BayVwVfG | Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz |
| BayWaldG | Bayerisches Waldgesetz |
| BayWG | Bayerisches Wassergesetz |
| BBodSchG | Bundes-Bodenschutzgesetz |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGBI | Bundesgesetzblatt |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| BImSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz |
| 16. BImSchV | Verkehrslärmschutzverordnung (16. VO zum BImSchG) |
| 24. BImSchV | Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. VO zum BImSchG) |
| 32. BImSchV | Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. VO zum BImSchG) |
| 39. BImSchV | Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. VO zum BImSchG) |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| BVerwG | Bundesverwaltungsgericht |
| BWaldG | Bundeswaldgesetz |
| BW | Bauwerk |
| dB(A) | Dezibel (A-bewertet); der A-Pegel berücksichtigt die frequenzabhängige Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs |
| DIN | Deutsches Institut für Normung |
| DÖV | Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift |
| D _{StrO} | Korrektur für die Geräusentwicklung der Straßenoberfläche |
| DVBI | Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift |
| EKrg | Eisenbahnkreuzungsgesetz |

| | |
|-------------------|---|
| FFH-RL | Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie |
| FlurbG | Flurbereinigungsgesetz |
| FOK | Fahrbahnoberkante |
| FStrG | Fernstraßengesetz |
| FStrAbG | Fernstraßenausbaugesetz |
| GG | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland |
| GVS | Gemeindeverbindungsstraße |
| HQ ₁₀₀ | Hochwasserquerschnitt beim 100jährigen Hochwasser |
| IGW | Immissionsgrenzwert |
| KG | Bayerisches Kostengesetz |
| MABI | Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung |
| NVwZ | Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht |
| RLuS | Richtlinien für die Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung |
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift |
| NVwZ | Neue Verwaltungszeitschrift |
| OU | Ortsumfahrung |
| OVG | Oberverwaltungsgericht |
| PlafeR | Planfeststellungsrichtlinien |
| PWC | Parkplatz mit Toilette |
| RAL | Richtlinien für die Anlage von Landstraßen |
| RLS-90 | Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen |
| Rdnr. | Randnummer |
| ROG | Raumordnungsgesetz |
| RQ | Regelquerschnitt |
| saP | spezielle artenschutzrechtliche Prüfung |
| St | Staatsstraße |
| StVO | Straßenverkehrsordnung |
| TKG | Telekommunikationsgesetz |
| UPR | Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| VkBI | Deutsches Verkehrsblatt, Zeitschrift |
| VLärmSchR 97 | Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 02.06.1997 (ARS 26/1997) |
| VO | Verordnung |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung |
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz |
| Zeitler | Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz |

RvS-SG32-4354.4-1/25

**Planfeststellung für den Ausbau der Staatsstraße 2008
nördlich Lengenwang
Abschnitt 100, Station 4,603 bis Station 7,137
Bau-km 0+033 bis 2+570**

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan für den Ausbau der Staatsstraße 2008 nördlich Lengenwang von Abschnitt 100 Stat. 4,603 bis Abschnitt 100 Stat. 7,137 (Bau-km 0+033 bis Bau-km 2+570) wird

festgestellt.

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen, ein. Ausgenommen hiervon sind wasserrechtliche Gestattungen für Gewässerbenutzungen. Über diese wird unter A. V. dieses Beschlusses gesondert entschieden.

II. Planunterlagen

1. Der **festgestellte** Plan umfasst folgende Unterlagen:

| Unterlage Nr. | Blatt | Bezeichnung | Maßstab |
|---------------|-------|--|----------------|
| 1 | | Erläuterungsbericht | |
| 5 | 1-3 | Lageplan | M 1:1000 |
| 6. | 1-3 | Höhenplan | M 1:1.1000/100 |
| 8 | 1-3 | Lageplan Entwässerungsmaßnahmen | M 1:1000 |
| 9.2 | 1 | Landschaftspflegerische Maßnahmenplan | M 1:2000 |
| 9.3 | | Landschaftspflegerische Maßnahmenblätter mit Roteintragungen | |
| 10.1 | 1-3 | Grunderwerbsplan | M 1:1000 |
| 10.2 | 1-9 | Grunderwerbsverzeichnis | |
| 11 | | Regelungsverzeichnis | |
| 14 | 1 | Regelquerschnitt | M 1:50 |

2. Den Planunterlagen **nachrichtlich** beigefügt sind:

| Unterlage Nr. | Blatt | Bezeichnung | Maßstab |
|---------------|-----------------|--|--------------|
| 2 | 1 | Übersichtskarte | M 1: 100.000 |
| 3.1 | 1 | Übersichtslageplan | M 1: 25.000 |
| 3.2 | 1 | Übersichtslageplan-Luftbild | M 1: 2500 |
| 4. | 1 | Übersichtshöhenplan | M 1:2500/250 |
| 9.1 | 1 | Landschaftspflegerischer Maßnahmenübersichtsplan | M 1:25000 |
| 9.4 | 1-12 | Landschaftspflegerische Maßnahmen, tabellarische Gegenüberstellung Eingriff und Kompensation | |
| 17 | 1-6 mit Anlagen | Immissionstechnische Untersuchungen | |
| 18 | | Wassertechnische Untersuchungen | |
| 19.1.1 | | Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil mit Roteintragungen | |

| | | | |
|--------|---|---|----------|
| 19.1.2 | 1 | Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan | M 1:2500 |
| 19.1.3 | | Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) | |

Die Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Kempten bzw. in dessen Auftrag aufgestellt und tragen das Datum vom 22.09.2017. Die Roteintragung trägt das Datum vom 31.07.2018. Die durch die Roteintragung geänderten Unterlagen sind in den Planunterlagen ebenfalls nachrichtlich enthalten.

III. Kosten der Baumaßnahme

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten für das Bauvorhaben sowie für die planfestgestellten Folgemaßnahmen, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften, im Regelungsverzeichnis, in den nachfolgenden Bestimmungen oder in Vereinbarungen mit ihm eine andere Regelung getroffen worden ist.

IV. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, wird Folgendes verfügt:

- Die nach den Planunterlagen neu zu errichtenden öffentlichen Straßen und Wege werden zu den vorgesehenen Straßenklassen gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- Die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen öffentlichen Straßen und Wege oder Wegeteile werden mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck umgestuft (Art. 7 Abs. 5 und Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- Die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile öffentlicher Straßen und Wege sind mit der Sperrung eingezogen (Art. 8 Abs. 5 und Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis.

V. Wasserrechtliche Entscheidungen

1. Wasserrechtliche Erlaubnis

Dem jeweiligen Baulastträger der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Straßen wird gemäß § 15 WHG i. V. m. § 9 Abs.1 Nr. 4 WHG die

gehobene Erlaubnis

erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und nachstehender Auflagen Straßen- und sonstiges Niederschlagswasser in den Untergrund einzuleiten sowie weitere Gewässerbenutzungen im planfestgestellten Umfang vorzunehmen.

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, das anfallende Niederschlagswasser von der Straßenoberfläche einschließlich der Nebenflächen der St 2008, von Bau-km 0+033 bis 2+570, aus Sickermulden in den Untergrund (Grundwasser) einzuleiten.

2. Wasserrechtliche Auflagen

2.1 Einleitung ins Grundwasser

2.1.1 Das Niederschlagswasser darf keine schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren enthalten. Im Winter ist der Verbrauch von Streusalz auf das notwendigste Maß zu beschränken. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen im Einzugsbereich der Einleitungsstellen sind unverzüglich das Landratsamt Ostallgäu und das Wasserwirtschaftsamt Kempten zu verständigen.

2.1.2 Auf eine Bauabnahme gemäß Art. 61 Abs1 BayWG kann verzichtet werden, wenn das staatliche Bauamt Kempten die Bauabnahme einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes überträgt.

2.1.3 Die Anlagen sind ordnungsgemäß zu betreiben und zu überwachen. Dazu sind sie regelmäßig durch einfache Sichtprüfung auf ihre Funktionsfähigkeit zu un-

tersuchen und bei Bedarf zu warten, zu sanieren oder zu erneuern.

2.1.4 Bei der Pflege von Pflanzungen und Böschungsf lächen dürfen im Bereich der Entwässerungsanlagen keine Pestizide zur Anwendung kommen.

2.1.5 Jede Änderung der Art und Menge des eingeleiteten Niederschlagswassers sowie der baulichen Anlagen oder der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem Landratsamt Ostallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.1.6 Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung weiterer Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich die bei Erlass dieses Bescheides bestehenden Verhältnisse ändern.

2.2 Hinweis

Falls während der Bauzeit das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie das Einleiten in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer erforderlich wird, ist hierfür rechtzeitig die wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Ostallgäu zu beantragen.

VI. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

1. Der landschaftspflegerische Begleitplan (Maßnahmenplan, Unterlage 9.2 und 9.3) ist im Benehmen mit dem Landratsamt Ostallgäu – Untere Naturschutzbehörde – zu vollziehen.

2. Für die Baumaßnahme ist eine naturschutzfachliche Baubegleitung (ökologische Bauleitung) zur Abstimmung der in naturschutzfachlicher Hinsicht erforderlichen Maßnahmen, zur Überwachung des Baubetriebes und zur Überprüfung der Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen einzurichten. Der dafür verantwortliche Bauleiter sowie das beauftragte Büro/Firma

sind dem Landratsamt Ostallgäu – Untere Naturschutzbehörde – mindestens vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich zu benennen.

3. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind spätestens sechs Monate nach Durchführung der Baumaßnahme abzuschließen. Spätestens neun Monate nach Abschluss der Baumaßnahmen hat der Vorhabensträger in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Nachbilanzierung durchzuführen. Dabei sind Abweichungen von den planfestgestellten Unterlagen zu bilanzieren. Es ist festzustellen, ob die Bau- und Ausgleichsmaßnahmen den planfestgestellten Anforderungen entsprechen. Über Planänderungen ist gegebenenfalls in einem ergänzenden Genehmigungsverfahren zu entscheiden.
4. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, zur Gestaltung, zum Artenschutz und zum Ausgleich (einschließlich CEF-Maßnahmen) sind im angegebenen Umfang (Form, Ausführung und Ausführungszeitpunkt) zu leisten, zu pflegen und bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen auf Dauer bis zum Ende der Betriebszeit des Straßenteilstücks und dessen Rückbau zu erhalten.
5. Für die Meldung der planfestgestellten Ausgleichsflächen gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Maßnahmenplan, Unterlage 9.2) an das Ökoflächenkataster beim Bayerischen Landesamt für Umwelt ist spätestens acht Wochen nach Bestandskraft dieses Beschlusses der Regierung von Schwaben – Höhere Naturschutzbehörde – der vollständig ausgefüllte Meldebogen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in elektronisch weiterverarbeitbarer Form zu übermitteln.

VII. Eisenbahnrechtliche Entscheidungen, Deutsche Bahn AG

1. Bau einer höhenfreien Kreuzung

Die Planfeststellung umfasst die für die höhenfreie Kreuzung des öffentlichen Feld- und Waldwegs bei Bau-km 1+762 mit der Bahnstrecke 5441 Marktoberdorf - Füssen notwendige Planfeststellung nach § 18 AEG.

2. Sicherheitsmaßnahmen

Im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes ist bei allen Arbeiten das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der „Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen“ (ELTB) der Deutschen Bahn AG anzuwenden.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Bei Parallellage zwischen Straße und Bahngleis sind Sicherheitsabstände entsprechend DS 800.001 Anlage 11 einzuhalten. Gesetzliche Vorgaben sowie die Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen (RPS) und das UIC Merkblatt 777-1 sind bei der Planung von Schutzmaßnahmen zu beachten. Bei geringen Abständen ist eine Risikoanalyse erforderlich.

Im betroffenen Bereich befindet sich ein Luftkabel (FB 9999 MMO 20) der DB Netz AG. Zu dieser Luftkabelanlage ist beidseits ein Schutzabstand von 2m einzuhalten. Zudem dürfen die Masten dieser Luftkabelanlage nicht angegraben werden. Sollte sich ein Angraben dieser Masten bei der Bauausführung als nicht vermeidbar erweisen, ist das Kabel an einer Kabelabführung beidseits der Baumaßnahme hinabzuführen und in einen neu zu erstellenden Trog zu verlagern.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten ist das Überschwenken der Bahnfläche und der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung mit TÜV-Abnahme sicher zu stellen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4-8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen hat der Vorhabensträger sicher zu stellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Eine Versickerung in Gleisnähe ist nicht zulässig.

Baumaterial und Bauschutt darf auf Bahngelände weder zwischen- noch abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass keine Baustoffe und Abfälle in den Gleisbereich gelangen können – auch nicht durch Verwehungen.

VIII. Sonstige Auflagen

1. Denkmalpflege

Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendun-

gen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

2. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Versorgungseinrichtungen zur Abstimmung der erforderlichen technischen Baumaßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen:

- LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg.
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bahnhofstraße 35, 87435 Kempten

Die gegenüber den Versorgungsunternehmen abgegebenen Zusicherungen in Bezug auf Information, Bauablauf, Bauausführung, Abstimmung bei der Leitungsverlegung, Einhaltung von Sicherheitsabständen etc. sind einzuhalten.

Bei Grabarbeiten im Näherungsbereich der vorhandenen erdverlegten Kabel ist das entsprechende Merkblatt zu deren Schutz zu beachten.

Bei jeder Annäherung an elektronische Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse einzuhalten.

Die ausführenden Baufirmen sind auf die vorhandenen Anlagen hinzuweisen.

3. Grundstückszufahrten während der Bauzeit

Es ist sicherzustellen, dass alle von den Baumaßnahmen berührten privaten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauzeit eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

4. Immissionsschutz

Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der mindestens den Anforderungen eines Korrekturwertes von $D_{\text{Stro}} = - 2 \text{ dB(A)}$ entspricht.

5. Wiederherstellung in Anspruch genommener Flächen

Alle während der Bauausführung in Anspruch genommenen Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme entsprechend der vorherigen Nutzung wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

IX. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen

Die festgesetzten Auflagen und sonstigen Regelungen dieses Beschlusses gehen den Planunterlagen insoweit vor, als sich inhaltliche Überschneidungen ergeben.

X. Entscheidungen über Einwendungen

- 1.** Der Vorhabensträger hat alle Zusagen einzuhalten, die er während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber den Beteiligten oder der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll abgegeben hat und die versprochenen Maßnahmen durchzuführen, soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss keine abweichende Entscheidung getroffen wird.

2. Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen oder Roteintragungen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

XI. Verfahrenskosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B. Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist der bestandsorientierte Ausbau der St 2008, bei dem die Trassenführung leicht begradigt und die Fahrbahn von derzeit ca. 5,6 m auf 7 m verbreitert wird. Im nördlichen Abschnitt zwischen Sigratsbold und Balteratsried ist zusätzlich ein 2,5 m breiter straßenbegleitender Geh- und Radweg vorgesehen.

Im Zuge der Maßnahme wird bei Bau-km 1+762 der Bahnübergang Sigratsbold durch eine Eisenbahnüberführung höhenfrei gemacht.

Der Ausbau der St 2008 beginnt südlich von Balteratsried bei Bau-km 0+033 und endet nördlich von Lengenwang bei Bau-km 2+570, erstreckt sich somit über eine Länge von 2,537 km.

Die St 2008 ist neben der Bundesstraße 16 eine wichtige Nord-Süd-Verbindung für den regionalen und zwischenörtlichen Verkehr im südschwäbischen Bereich. Die St 2008 befindet sich im plangegenständlichen Bereich in einem veralteten und unterdimensionierten Zustand und die vorhandene Fahrbahnbreite ist für den Verkehr zu schmal. Dies führt in Verbindung mit den kurzen Kuppen und der bisherigen bewegten Linienführung zu einem erhöhten Unfallrisiko.

Durch die planfestgestellte Maßnahme werden wesentliche Verbesserungen im Verkehrsablauf, in der Verkehrsqualität und in der Verkehrssicherheit erzielt.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens findet sich insbesondere im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1) in Verbindung mit den Lageplänen (Planunterlage 5) sowie im Regelungsverzeichnis (Planunterlage 11).

II. Allgemeines

1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung

Nach Art. 36 Abs.1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Daher ist der hier gegenständli-

che Ausbau der St 2008, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen, planfeststellungspflichtig.

Der bei Bau-km 1+762 vorgesehene Bahnübergang Sigratsbold stellt eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach § 3 EKrG dar. Die Regierung von Schwaben kann im vorliegenden straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren auch über alle Maßnahmen entscheiden, die die Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach § 3 EKrG betreffen. Nach Art. 3, 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfg, Art. 18 AEG ist für die gesamte Straßenbaumaßnahme einschließlich der damit verbundenen Kreuzungsmaßnahme mit der DB AG die Regierung von Schwaben zuständig.

Der Vorhabensträger und die DB AG beabsichtigen, für die geplante Kreuzungsmaßnahme eine Kreuzungsvereinbarung gem. § 5 EKrG abzuschließen und haben diesbezüglich bereits im Jahr 2015 eine Planungsvereinbarung unterzeichnet.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 in Verbindung mit § 10 WHG. Gemäß § 19 WHG kann die Regierung von Schwaben im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde jedoch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für straßenrechtliche Verfügungen nach dem bayerischen Straßen- und Wegegesetz und dem Bundesfernstraßengesetz.

2. Voraussetzungen der Planfeststellung

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für das plangegegenständliche Vorhaben einschließlich seiner Folgemaßnahmen liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Dieser Ermessensspielraum geht nach der Rechtsprechung des

Bundesverwaltungsgerichts über ein einfaches Verwaltungsermessen hinaus. Wesentliches Element des Planungsermessens ist die sogenannte planerische Gestaltungsfreiheit. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze),
- sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung),
- sie muss die für und gegen die planerischen Entscheidungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden – wie nachfolgend unter C.II dieses Beschlusses näher dargelegt ist – bei der Feststellung der Pläne für die Straßenbaumaßnahme eingehalten.

III. Entwicklungsgeschichte der Planung

Zum Ausbau nördlich Lengenwang wurde zum 30.01.2001 ein Vorentwurf erstellt und mit Schreiben vom 14.09.2001 von der Regierung von Schwaben genehmigt. Die Planung wurde entsprechend dem aktuellen Regelwerk überarbeitet. Das Vorhaben ist im gültigen 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen von 2011 als Projekt der 1. Dringlichkeit enthalten. Im Vorfeld der Maßnahme wurden bereits zwei private Bahnübergänge aufgelöst und der landwirtschaftliche Verkehr auf dem verbleibenden Bahnübergang mit dem öffentlichen Feld und Waldweg in Höhe von Sigratsbold (Bau-km 1+762) gebündelt.

IV. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Das Staatliche Bauamt Kempten beantragte mit Schreiben vom 22.09.2017 bei der Regierung von Schwaben die Planfeststellung für das Vorhaben.

Die Planunterlagen lagen in der Verwaltungsgemeinschaft Seeg, in der Gemeinde Lengenwang und der Stadt Marktoberdorf in der Zeit vom 7. November 2017 bis einschließlich 6. Dezember 2017 nach ortsüblicher Bekanntmachung

zur allgemeinen Einsicht aus. Gleichzeitig konnten die Planunterlagen auf der Internetseite der Regierung von Schwaben eingesehen werden.

Die Regierung von Schwaben gab neben den betroffenen Bürgern auch den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Anhörungsverfahren wurden von den beteiligten Behörden und Verbänden Stellungnahmen unterschiedlich starken Umfangs abgegeben. Einige Privatpersonen haben Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben, die die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke betrafen und Änderungswünsche am geplanten Vorhaben und seiner Umsetzung beinhalteten.

Die Forderungen und Einwendungen wurden am 19.07.2018 erörtert. Über diesen Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gefertigt.

Aufgrund der erhobenen Einwendungen und als Ergebnis der Erörterung hat der Vorhabensträger unter dem Datum vom 31.07.2018 Planänderungen in das Verfahren eingebracht, die als Roteintragungen in den Planunterlagen gekennzeichnet sind. Die Änderungen betrafen redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der Unterlage 9.3 (Landschaftspflegerische Maßnahmeblätter) und der Unterlage 19.1.1 (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil) zum Schutzgut Boden und der vorgesehenen Naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen.

C. Entscheidungsgründe

I. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Regierung von Schwaben ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG in Verbindung mit Art. 3 und 72 ff. BayVwVfG sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

2. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für den Ausbau der St 2008 besteht im gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da die Schwellenwerte des Art. 37 BayStrWG nicht erreicht werden und auch keine Schnellstraße im Sinne des Art. 37 Ziff.1 BayStrWG gebaut wird.

Unabhängig davon sind alle entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und in die Abwägungsentscheidung eingeflossen.

3. Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG (Natura 2000)

Einer förmlichen Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bedarf es nicht. Im Untersuchungsgebiet finden sich kein Natura 2000-Gebiet, also ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet. Das Vorhaben ist damit weder für sich allein noch im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

II. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens

1. Planungsleitsätze

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtssätze) beachtet.

2. Planrechtfertigung

Der Ausbau der St 2008 nördlich Lengenwang und die damit verbundenen Folgemaßnahmen sind aus Gründen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der straßenrechtlichen Zielsetzungen vernünftigerweise geboten. Staatsstraßen haben zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz zu bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen (Art. 3 BayStrWG). Sie sind in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten (Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).

Die St 2008 stellt neben der Bundesstraße 16 eine wichtige Nord- Süd Verbindung für den regionalen und zwischenörtlichen Verkehr im südschwäbischen Bereich dar. Im Ausbauabschnitt ist die St 2008 in einem veralteten und unterdimensionierten Zustand. Die Fahrbahnbreite von ca. 5,60 m ist für den vorhandenen Verkehr zu schmal und führt in Kombination mit den kurzen Kuppen und der bewegten Linienführung zu einem erhöhten Unfallrisiko. Durch den Ausbau und den damit verbundenen Verbesserungen im Querschnitt sowie der Linienführung in Lage und Höhe werden Verkehrsablauf, Verkehrsqualität und die Verkehrssicherheit wesentlich verbessert. Insbesondere sollen auch die seit Jahren hohen Unfallzahlen durch den Ausbau deutlich reduziert werden. Auch der geplante Radweg verringert die Unfallgefahr für Radfahrer erheblich. Zur Bewältigung des bestehenden und künftigen Verkehrsaufkommens und zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist die planfestgestellte Maßnahme geboten.

3. Ermessensentscheidung

3.1 Allgemeine Ermessenserwägungen

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Planabwägung auch gesamtvorhabensbezogen geprüft, ob die Gründe, die für das Gesamtvorhaben sprechen, so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigung der entgegenstehenden Belange unter Einschluss des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen (vgl. BVerwG vom 19.05.1998, NVwZ 1999 S. 528 ff.). Selbst wenn – wie vorstehend dargelegt – die Straßenbaumaßnahme vernünftigerweise geboten ist, muss in der Abwägung geprüft werden, ob unüberwindliche Belange dazu nötigen, von der Planung abzusehen (BVerwG vom 10.04.1997, DVBl 1997, 1115). Bei der Beurteilung einer solchen Nullvariante ist festzustellen, dass bei der

Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenenheiten der Eigentümer und Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe werden im Wesentlichen im Abschnitt Planrechtfertigung (C.II.2.) dieses Beschlusses dargelegt. Diesen öffentlichen Belangen stehen zwar unbestreitbar private Belange einzelner Grundstücksbetroffener gegenüber. Auch Boden wird zwangsläufig teilweise versiegelt und dadurch Natur und Umwelt beeinträchtigt.

Die nachteiligen Auswirkungen sind jedoch nicht von solcher Schwere und solchem Gewicht, dass sie die Sinnhaftigkeit des Projekts in Frage stellen. Andere Maßnahmen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in diesem Streckenabschnitt besser oder mit geringeren Eingriffen vergleichbar erreichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer erhalten eine Entschädigung. Der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen führt bei keinem landwirtschaftlichen Betrieb zu existenziellen Gefährdungen. Die Lärmbelästigung überschreitet im Bereich der Ausbaustrecke die Immissionsgrenzwerte für die zumutbaren Verkehrsgeräusche nicht. Auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes stehen dem Ausbau im plangegegenständlichen Bereich nicht entgegen. Durch den so weit wie möglich bestandsnahen Ausbau werden die Eingriffe in Natur und Landschaft bereits minimiert. Zudem werden bei der Durchführung des Straßenausbaus Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergriffen. Die dennoch mit dem Straßenbau zwangsläufig verbundenen Beeinträchtigungen werden durch die vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahmen kompensiert.

Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben wegen Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufgegeben und dass die Planfeststellungsbehörde sich für die sog. Null-Variante entscheiden müsste. Vielmehr ist dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung der Baumaßnahme der Vorrang einzuräumen. Unüberwindliche rechtliche Hindernisse bestehen nicht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Planung den Ergebnissen der vorbereitenden Planungen und dem damit verfolgten Planungsziel entspricht. Sie berücksichtigt die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Ge- und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots. Sie enthält keine unverhältnismäßigen Eingriffe in

private Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

3.2 Trassenvarianten

3.2.1 Allgemeines:

Teil des Abwägungsprogramms ist die Prüfung von Planungsalternativen (vgl. Urteil des BVerwG vom 31.01.2002, Az. 4 A 15/01). Es sind (nur) solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen oder sich anderweitig hätten anbieten müssen. Eine Planungsalternative darf von der Planfeststellungsbehörde nur dann nicht verworfen werden, wenn sie sich ihr als vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen (vgl. Urteil des BVerwG vom 28.03.1998, Az. 4 A 7/97). Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden, bis erkannt wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97). Bei der Variantenprüfung können bereits in einem dem Planfeststellungsverfahren vorausgehenden Verfahrensschritt (z. B. Raumordnungsverfahren) diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die aufgrund einer Grobanalyse für eine weitere Überprüfung nicht mehr ernstlich in Betracht kommen (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, DVBl 1992, 1435; Urteil des BVerwG vom 16.08.1995, BayVBl 1996, 182; Urteil des BVerwG vom 25.01.1996, DVBl 1996, 677; Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97-A 241). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kosten- ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Aspekte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

3.2.2 Darstellung der Varianten:

Der ersatzlose Verzicht auf die Ausbaumaßnahme ist keine sachgerechte und sinnvolle Projektalternative, da dadurch dem angestrebten raumordnerischen Planungsziel „bedarfsgerechte Ergänzung und leistungsfähiger Erhalt des Netzes der Staatsstraßen“ nicht Genüge getan wird. Durch die geplante Maßnahme werden wesentliche Verbesserungen in Verkehrsablauf, Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit erreicht.

Aufgrund der vorliegend bestehenden Vorgabe – bestandsnaher Ausbau – und der Zwangspunkte wie Bauanfang, Bauende, schmaler Korridor zwischen den Kiesgruben oder der Bahnlinie, drängt sich keine grundsätzlich andere Alternative zum geplanten Trassenverlauf auf. Möglich wären allenfalls Verschiebungen im Meterbereich. Diese würden jedoch nicht zu einem geringeren Eingriff führen, sondern hätten lediglich zur Folge, dass der Eingriff an einer anderen Stelle stattfinden würde.

Der Geh- und Radweg wurde an der Ostseite der Staatsstraße angeordnet, da der bestehende Radweg von Lengengewang nach Sigratsbold auf dieser Seite der St 2008 verläuft. Eine Weiterführung des Radwegs ab der geplanten Feldwegunterführung auf der Westseite der Staatsstraße hätte zur Folge, dass der Geh- und Radweg westlich der Bahnlinie bis Balteratsried abseits der Staatsstraße verlaufen müsste. Ein Verlauf des Geh- und Radwegs zwischen Bahnlinie und Staatsstraße würde die Staatsstraße in Richtung der bestehenden Bebauung verschieben, was sich lärmtechnisch negativ auswirken würde.

3.2.3 Ergebnis

Bei Betrachtung der genannten Tatsachen und Vorgaben ist die Planfeststellungsstrasse anderen Ausbauvarianten vorzuziehen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Entscheidung zu Gunsten der Planfeststellungsvariante nach den gesetzlichen Planungsvorgaben und dem Gebot der Planrechtfertigung getroffen wurde. Bei dieser Entscheidung hat die Planfeststellungsbehörde alle abwägungserheblichen Belange berücksichtigt und mit abgewogen. Aufgrund der bereits dargelegten Gründe wird im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit der planfestgestellten Lösung der Vorzug gegeben.

3.3 Ausbaustandard

Auch die Dimensionierung und Ausgestaltung des Vorhabens entspricht dem Gebot der sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange.

Der Vorhabensträger hat sich bei der Planung an den "Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL)- Ausgabe 2012" orientiert. Die darin dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse geben

den Stand der Technik wieder und enthalten wertvolle Anleitungen für den Straßenbau.

Die St 2008 ist entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung und der prognostizierten Verkehrsnachfrage der Verbindungsfunktionsstufe VFS III und damit der Entwurfsklasse 3 nach den RAL zuzuordnen. Die gewählte Grundfahrbahnbreite von 7,00 m entspricht einem reduzierten Regelquerschnitt RQ 11. Die prognostizierten Verkehrsmengen erlauben entsprechend dem Einführungsschreiben der RAL (Az. IID9-43411-001/95 vom 29.10.2013) eine Reduzierung der Fahrbahnbreite um einen Meter gegenüber dem Regelquerschnitt RQ 11. Der gewählte Querschnitt ist verkehrlich vertretbar und führt zu einer Reduzierung der zu versiegelnden Fläche.

Die festgestellte Planung ist sowohl hinsichtlich ihres Ausbaustandards wie auch der Trassierung ausgewogen. Die sicherheitsrelevanten Aspekte der Planung wurden in einem sogenannten „Sicherheitsaudit“ überprüft und das Ergebnis bei der Aufstellung der Planunterlagen berücksichtigt.

4. Raum- und Fachplanung

4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das plangegegenständliche Vorhaben entspricht auch den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.

Eines der zentralen Ziele der Raumordnung ist die Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 1.1.1 Abs. 1 (Z)). Hierfür ist u. a. eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur erforderlich (vgl. LEP 4.1.1 (Z)).

Die St 2008 ist neben der Bundesstraße 16 eine wichtige Nord-Süd-Verbindung für den regionalen und zwischenörtlichen Verkehr im südschwäbischen Bereich. Durch den bestandsorientierten Ausbau wird auch dem Grundsatz B IV 1.2.5 des Regionalplans für die Region Allgäu (RP 16), gemäß dem die Straßenverbindungen innerhalb der Region durch den Ausbau des Netzes der Staats- und Bundesstraßen möglichst weiter verbessert werden sollen, sowie den LEP Grundsätzen 4.1.2 Abs. 2 (leistungsfähige Ausgestaltung des regionalen Verkehrswegenetzes) und 4.2 Abs. 1 und Abs. 2 (Erhalt und Ergänzung des Netzes der Staats- und Kommunalstraßen sowie bevorzugter Ausbau des vorhandenen Straßennetzes) Rechnung getragen.

Demgegenüber sind wesentliche nachteilige Auswirkungen auf überörtliche Belange der Raumordnung nicht zu erwarten:

Das Vorhaben liegt weitgehend im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 14 „Moore der Lechvorberge“ (RP 16 B I 2.1 i.V.m. Karte 3 „Natur und Landschaft“). In Vorbehaltsgebieten ist bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen (hier: Erhaltung von Natur und Landschaft) bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.

Wie in Abschnitt C.II.7 dargelegt, bestehen zwar nachteilige Auswirkungen u. a. auf Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, jedoch können aufgrund der vorgesehenen Eingriffsminimierung und der Maßnahmen zum Eingriffsausgleich auch unter Berücksichtigung der höheren Gewichtung erhebliche überörtliche Auswirkungen auf diesen Belang verhindert werden.

Auch den landesplanerischen Erfordernissen eines schonenden Bodenverbrauchs ist im Rahmen des bestandsorientierten Ausbaus durch die Nebenbestimmungen bzw. Auflagen und die landschaftspflegerischen Maßnahmen ausreichend Rechnung getragen (vgl. LEP 1.1.3 (G)).

Den positiven Auswirkungen der Planung stehen daher keine – in gleichem Maße zu gewichtenden – überörtlich bedeutsamen nachteiligen Auswirkungen gegenüber. Das Vorhaben entspricht insgesamt den Erfordernissen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.

Auch der regionale Planungsverband Allgäu hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass die plangegegenständliche Maßnahme den Zielsetzungen des Regionalplans der Region Allgäu Rechnung trägt.

4.2 Städtebauliche Belange

Das Vorhaben widerspricht nicht städtebaulichen Belangen.

5. Immissionsschutz

5.1 Lärmschutz

Die Planfeststellungsmaßnahme ist mit den Belangen des Schallschutzes vereinbar. Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch den Straßenbau keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen. Entsprechend dem Ge-

bot des § 50 BImSchG wurde eine Beeinträchtigung der ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete durch den Verkehrslärm so weit wie möglich vermieden.

Gemäß § 41 BImSchG ist sicherzustellen, dass durch den Bau oder die wesentliche Änderung öffentlicher Straßen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage der §§ 41 – 43 BImSchG und der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu beurteilen. Bei einer baulichen Änderung von Straßen sind nur bei einer wesentlichen Änderung Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Eine solche wesentliche Änderung liegt nur dann vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 16. BImSchV), oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens drei dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 16. BImSchV).

Das Staatliche Bauamt Kempten hat schalltechnische Untersuchungen durchgeführt (Unterlage 17). Grundlage dieser Untersuchungen sind dabei die Verkehrsprognosewerte für das Prognosejahr 2030. Die Ermittlung der Lärmimmissionen erfolgte auf Grundlage der 16. BImSchV sowie der "Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen", Ausgabe 1990 (RLS 90). Schalltechnisch untersucht wurden 16 repräsentative Wohngebäude, auf die Lagepläne der Immissionsorte in Unterlage 17 wird verwiesen.

Als Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung wird festgestellt, dass es sich bei dem plangegegenständlichen Bauvorhaben rechtlich nicht um eine wesentliche Änderung der Straße gem. § 1 BImSchV handelt. Weder wird die Straße um einen durchgehenden Fahrstreifen erweitert (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 16. BImSchV), noch wird aufgrund der geringen bebauungsnahen Fahrbahnverschiebungen und der unveränderten Verkehrsbelastung durch die Maßnahme der Beurteilungspegel um 3 dB(A) oder auf 70 dB(A) tags/ oder 60 dB(A) nachts erhöht (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 16. BImSchV). Zudem wird ein Straßenbelag mit einer

Pegelminderung $D = -2 \text{ dB(A)}$ verwendet, wodurch sich der Pegel außerorts insgesamt vermindert. Bei der Beurteilung wurde auch die von derzeit 70 km/h auf 100 km/h erhöhte zulässige Geschwindigkeit bei Bau-km 1+562 bis 1+933 berücksichtigt.

Das Vorhaben unterliegt somit nicht dem Anwendungsbereich der 16. BImSchV, Schallschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.2 Luftreinhaltung

Die Planung ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Prüfungsmaßstab hierfür sind die §§ 40 und 48a BImSchG i.V.m. der 39. BImSchV. Danach darf der Schadstoffgehalt der Luft bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten.

Durch das Vorhaben wird die Verkehrsbelastung nicht wesentlich verändert. Für den Prognosehorizont von 2030 wird von einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) von 4.223 Kfz/24h ausgegangen. Damit erfolgt keine relevante Verschlechterung der lufthygienischen Situation. Die Richtlinie zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (Ausgabe 2012) ist erst ab einem DTV von 5.000 Kfz/24h anzuwenden. Bei Verkehrsbelastungen unter 5.000 Kfz/24h mit den üblichen Schwerverkehrsanteilen und bei normaler Wetterlagen sind nach der Richtlinie auch im straßen-nahen Bereich keine kritischen Kfz-bedingten Schadstoffbelastungen zu erwarten. Es ist nicht davon auszugehen, dass die verkehrsbedingte Gesamtschadstoffbelastung die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV erreicht oder überschreitet.

6. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht auch mit den Belangen der Wasserwirtschaft im Einklang.

6.1 Straßenentwässerung / Bauausführung

Die geplante Straßenentwässerung hat keine negativen Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft.

Niederschlagswasser wird überwiegend flächenhaft über Bankette und Böschungen versickert. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicher-

kapazität des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Für dieses Entwässerungskonzept ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich.

Erlaubnispflichtig sind gemäß §§ 8, 9 WHG hingegen die gezielten Einleitungen aus Sickermulden bei Einleitungsstellen E 1,4,5,7,10-12,15,16,18-28,30,32,33 (vgl. Unterlage 8) in den Untergrund. Die für die Einleitungen erforderliche Erlaubnis wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst (§ 19 Abs. 1 WHG), sondern ist unter A.V.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen. Die gehobene Erlaubnis nach §§ 10, 15 WHG konnte unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unbefristet erteilt werden, weil – wie das WWA Kempten bestätigt hat – bei Beachtung der unter A.V.2 des Beschlusstextes festgesetzten Auflagen - schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten sind und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 12 WHG).

Das Landratsamt Ostallgäu hat das gemäß § 19 Abs. 3 WHG notwendige Einvernehmen hierzu erklärt.

6.2 Bodenschutz

Dem Vorhaben stehen auch Belange des Bodenschutzes nicht entgegen.

Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens gesichert und wiederhergestellt werden. Dabei sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen sind zu sanieren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Zu den Funktionen des Bodens im Sinne des § 1 BBodSchG gehört neben den natürlichen Funktionen u. a. auch die Nutzung als Standort für den Verkehr (§ 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG).

Vorliegend wird die Bodenversiegelung durch das Planvorhaben auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt, mögliche Entsiegelungen werden durchgeführt. Die vom WWA Kempten angeregten Maßnahmen zum Schutz des Bodens (wie flaches Abschälen der Grasnarbe zur Vorbereitung der Ansaat in der landschaftspflegerischen Maßnahme 9A IV) wurden seitens des Vorhabenträgers zugesagt.

Damit rechtfertigt hier das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung der Straßenbaumaßnahme (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG) die Nachteile, die die Maßnahme durch den Eintrag von Stoffen

aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage für die anderen Funktionen des Bodens mit sich bringt. Soweit durch das planfestgestellte Vorhaben Belastungen des Bodens erfolgen, sind diese unvermeidbar.

Zwar kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass durch die Schadstoffe der Kraftfahrzeuge die Bodenverhältnisse in unmittelbarer Fahrbahnnähe verschlechtert werden. Diese Bodenbelastung ist jedoch in der Regel gering, hält zumeist die Prüfwerte der Bodenschutzverordnung ein und ist mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht vermeidbar. Wägt man die Gefahr einer eher geringen schädlichen Bodenverunreinigung mit dem hohen öffentlichen Interesse an der Maßnahme ab, dann überwiegt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens.

7. Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

7.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturschutz und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayNatSchG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Wer einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG verpflichtet,

- vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen sowie
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Sind die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen, darf der Eingriff nur zugelassen werden, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwä-

gung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vorgehen. Andernfalls darf der Eingriff nicht zugelassen werden (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Es ist eine Ersatzzahlung festzusetzen, § 15 Abs. 6 BNatSchG.

Der plangegegenständliche Eingriff ist zulässig.

Die planfestgestellte Baumaßnahme trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) sowie dem Gebot zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden so weit wie möglich Rechnung. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) (Unterlage 19.1.1 und Unterlage 9.3) verwiesen. Es werden diverse Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt. Insbesondere erfolgt der Ausbau bestandsnah und orientiert sich überwiegend am bisherigen Straßenverlauf. Der LBP wurde, auch nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde, sorgfältig ausgearbeitet.

Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind ebenfalls in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 9.2, 9.3 und 9.4) dargestellt. Die landschaftspflegerischen Begleitplanung gibt vor allem Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen und Arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch die im landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmenplan dargestellten und im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19.1.1) beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen 8A und 9A kompensieren. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und der sich daraus ableitende Bedarf an Kompensationsmaßnahmen sind nur begrenzt berechenbar. Neben der flächigen Ermittlung der Eingriffe (quantitative Erfassung) wurde durch eine entsprechende verbal argumentative Beschreibung der qualitative Eingriff ermittelt und daraus die Ziele für den Ausgleich abgeleitet. Der Vorhabensträger hat die Eingriffsermittlung entsprechend der bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08.2013 unter Beachtung der Vollzugshinweise zu dieser Verordnung für den staatlichen Straßenbau durchgeführt. Die Ermittlung der Wertpunkte (WP) ist anhand der Biotopwertliste zur BayKompV erfolgt.

Der Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen (Kompensationsbedarf) ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich von Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff. Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird rechnerisch gemäß Anlage 3.1 der BayKompV ermittelt. Der ergänzende Kompensationsbedarf für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird verbal argumentativ bestimmt. Die maßgeblichen Konflikte und die zugeordneten Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen werden in Unterlage 9.4 (tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation) dargestellt. Nach den Berechnungen von Daurer + Hasse, Büro für Landschafts-, Orts- und Freiraumplanung, ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 98.066 Wertpunkten für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden mit 100.369 Wertpunkten bewertet. Eine rechnerische Kompensation im Sinne der bayerischen Kompensationsverordnung ist daher gegeben. Ein Kompensationsüberschuss besteht nicht. Auf agrarstrukturelle Belange wurde ausreichend Rücksicht genommen. Insbesondere beansprucht der Vorhabensträger landwirtschaftlich besonders geeignete Böden nur im unbedingt erforderlichen Umfang.

Über den im Rahmen des Biotopwertverfahrens ermittelten Kompensationsbedarf hinaus entsteht ein zusätzlicher Bedarf an zwei CEF-Maßnahmen für den Eingriff in den Lebensraum der Zauneidechse. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen 3 V und 10 A) ist sichergestellt, dass keine erheblichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für diese Tierart zurückbleiben werden.

Das Landschaftsbild wird durch die Teilrodung des Feldgehölzes bei Sigratsbold beeinträchtigt. Dies kann jedoch durch die Neuanpflanzung eines Feldgehölzes ausgeglichen werden. Das Ausgleichskonzept wurde von der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Schwaben geprüft und im Grundsatz für angemessen und sachgerecht gehalten.

Mit der Auflage unter A VI.4. werden die gesetzlichen Anforderungen des § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG erfüllt. Der Auflage A. VI.5. liegt § 17 Abs. 6 BNatSchG zu Grunde.

7.2 Habitatschutz

Im weiteren Umfeld des Vorhabens (ca. 2 km südöstlich des Planfeststellungsabschnitts) liegt das FFH Gebiet "Sulzschneider Moore". Das Vorhaben, das außerhalb des FFH-Gebiets liegt, führt zu keiner mittelbaren oder unmittelbaren Beeinträchtigung dieses Schutzgebietes.

7.3 Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht stellt für die vorliegende Straßenbaumaßnahme kein rechtliches Hindernis dar.

7.3.1 Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind bundesrechtlich in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Die geschützten Arten werden in § 7 BNatSchG definiert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- europäische Vogelarten; hierzu gehören alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der V-RL (79/409 EWG),

Nach Art. 1 der V-RL gehören sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind, zu den von der Richtlinie geschützten Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die streng geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),

- Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten wildlebenden Pflanzenarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (92/43 EWG),
- Pflanzenarten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

7.3.2 Ausnahme

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe von Satz 2-5. Sind in Anhang IV a der RL 92/43 EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für die Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der RL 92/43 EWG aufgeführten Arten gelten § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BNatSchG entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor. Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der RL 92/43 EWG aufgeführt und keine europäische Vogelarten sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind. Diese Prüfung erfolgte vorliegend unter C.II.7.1 des Beschlus-

ses. Daneben enthält die Vorschrift des § 44 Abs. 5 BNatSchG Maßgaben, die der Prüfung der Zugriffsverbote zu Grunde gelegt wurden.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage hat der Vorhabensträger diejenigen der in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten und europäischen Vogelarten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, einer vertieften Untersuchung unterzogen, vgl. Unterlage 19.1.3 (saP). Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Aufwand, der keine zusätzliche Kenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, Juris, RdNr. 20; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, juris, RdNr. 31). Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabenssträger vorgelegten Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung („saP“, vgl. Unterlage 19.1.3) entspricht den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12.02.2013 (Gz. IIZ7-4022.2-001/05) eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“. Auf die Unterlage 19.1.3 wird verwiesen. Berücksichtigung finden ferner sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung beeinträchtigender Wirkungen bzw. funktionserhaltende Maßnahmen, die in den festgestellten Planunterlagen, insbesondere im landschaftspflegerischen Begleitplan, enthalten sind. In Kenntnis der im Untersuchungsraum nachweislich oder potentiell vorkommenden Arten und der relevanten Projektwirkungen wird in einem nächsten Prüfschritt untersucht, ob die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG greifen. Nicht überprüft wurden Arten, die durch das Vorhaben nicht betroffen sind, da sie im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen oder nur sehr selten und außerhalb ihrer Brutzeit oder ihre Brutgebiete dort anzutreffen sind oder durch vorhabens-

bedingte Wirkungen wie Lärm, Licht und optische Unruhe wegen der Entfernung ihrer Lebensräume zur Straße oder ihrer Unempfindlichkeit gegenüber diesen Wirkungen nicht erheblich gestört werden.

Im Ergebnis sind keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt.

Durch das Vorhaben werden zwar sowohl europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV FFH-RL aus der Artengruppe der Fledermäuse, Reptilien und Amphibien als auch europäische Vogelarten i.S. v. Art. 1 VS-RL beeinträchtigt. Bei den durch das Vorhaben betroffenen FFH-Anhang IV-Arten und den europäischen Vogelarten bleibt jedoch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang durch die vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen weiterhin erhalten bzw. wird nicht verschlechtert. Schädigungen bzw. Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen sind ebenfalls nicht gegeben. Auch wird das Risiko des Verletzens und des Tötens von Individuen durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. Wesentlich ist hierfür die Einhaltung vorgegebener zeitlicher Arbeitsprozesse bei der Baufeldräumung (z.B. Fällarbeiten), die Entwicklung angrenzender Lebensräume sowie entsprechende Gegenmaßnahmen zum Schutz der Zauneidechse im Kontaktbereich Bahngleis-St 2008. Wichtig ist dabei auch der Erhalt der funktionalen Verbindung für jagende und zwischen Jagdgebieten und Quartieren wechselnde Fledermäuse durch die vorgeschlagenen Maßnahmen. Es werden somit für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt. Im Einzelnen wird auf die umweltfachliche Untersuchung, Unterlage 19.1.1, insbesondere S. 36, sowie auf die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Unterlage 19.1.3, insbesondere S. 29,30 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde macht sich diesbezüglich die darin enthaltenen Aussagen zu Eigen.

Im Einzelnen ergibt sich für die betroffenen Arten in Bezug auf deren Bestand, ihren Erhaltungszustand und die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nach Realisierung des Bauvorhabens folgendes Bild:

7.3.3 Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Untersuchungsgebiet des planfestgestellten Vorhabens sind folgende Arten des Anhangs IV der FFH-RL nachgewiesen bzw. ist deren Vorkommen potentiell möglich:

Säugetiere:

Alpenfledermaus
Nymphenfledermaus
Bechsteinfledermaus
Wasserfledermaus
Großer Abendsegler
Rauhautfledermaus
Zwergfledermaus
Mückenfledermaus
Braunes Langohr
Biber

Amphibien

Laubfrosch

Reptilien:

Zauneidechse

Darüber hinaus sind folgende europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL im Untersuchungsraum nachgewiesen oder können potentiell vorkommen:

| | |
|-------------------|------------------|
| Amsel | Bachstelze |
| Blaumeise | Buchfink |
| Buntspecht | Eichelhäher |
| Elster | Erlenzeisig |
| Feldsperling | Fitis |
| Flussregenpfeifer | Gartenbaumläufer |
| Gartengrasmücke | Gimpel |
| Girlitz | Goldammer |

| | |
|--------------------|-----------------|
| Graureiher | Grauschnäpper |
| Grünfink | Haubenmeise |
| Hausrotschwanz | Haussperling |
| Heckenbraunelle | Kleiber |
| Kohlmeise | Kolkrabe |
| Kuckuck | Mauersegler |
| Mäusebussard | Mehlschwalbe |
| Misteldrossel | Mönchsgrasmücke |
| Rabenkrähe | Rauchschwalbe |
| Ringeltaube | Rotkehlchen |
| Rotmilan | Schwanzmeise |
| Schwarzstorch | Singdrossel |
| Sommergoldhähnchen | Star |
| Steinschmätzer | Stieglitz |
| Sumpfmeise | Turmfalke |
| Wacholderdrossel | Wasseramsel |
| Wintergoldhähnchen | Zaunkönig |
| Zilpzalp | |

Das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH –Richtlinie kann im Hinblick darauf, dass im Planfeststellungsbereich weder geeignete Lebensräume vorhanden sind, noch solche Arten dort natürlicherweise beheimatet sind, ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf den Fachbeitrag zur saP (Unterlage 19.1.3) verwiesen. Der Fachbeitrag wurde entsprechend den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12.02.2013 (Gz. IIZ7-4022.2-001/05) eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ erstellt. Die darin vom Fachgutachter dokumentierten Ermittlungen und Bestandserhebungen sowie die Bewertungen sind plausibel und nachvollziehbar. An der ordnungsgemäßen Ermittlungsmethodik bestehen keine Zweifel.

Zu einzelnen Arten ist noch festzustellen:

Biber:

Im Untersuchungsgebiet wurden Nagespuren an Bäumen entlang der Lobach nachgewiesen. Hinweise auf Biberbauten wurden keine gefunden. Der Lebensraum des Bibers befindet sich rund 200 m vom Baufeld entfernt. Da in den Lebensraum Bach/Fluss nicht signifikant eingegriffen wird und sich im Bereich der Baumaßnahmen kein Biberbau befindet, ist eine Schädigung der Art durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Damit wird die lokale Population des Bibers durch die geplante Maßnahme nicht geschädigt.

Fledermäuse:

Im Zuge der Untersuchung konnten neun Fledermausarten nachgewiesen werden. Die meisten Arten konnten im Bereich der Lobach und damit in ausreichender Entfernung zum Eingriffsort festgestellt werden. Die Zwergfledermaus konnte zwar an mehreren Stellen im Bereich der St 2008 nachgewiesen werden. Dabei handelte es sich jedoch ausschließlich um Tiere bei der Jagd bzw. auf dem Flug zum Jagdgebiet. Im Rahmen der Baumaßnahme werden keine Gebäude verändert. Eine Betroffenheit bei Gebäudefledermäusen ist damit nicht gegeben. Für die Abfahrt Sigratsbold wird zwar Baumbestand entfernt. Dieser hat jedoch kein geeignetes Quartierangebot (Baumhöhlen/Spaltenquartiere). Auch naturschutzfachlich interessantes Totholz oder alte Spechthöhlen sind nicht vorhanden. In den Baumbestand im Bereich der Lobach mit seinen potentiellen Quartierbäumen wird im Rahmen der Maßnahme nicht eingegriffen.

Damit ergeben sich für alle Arten durch das Vorhaben keine Quartierverluste. Die artspezifischen Jagdhabitats entlang der Straßentrasse werden nur geringfügig verändert und sind nach Realisierung des Vorhabens noch in ausreichender Größe oder nach der Bepflanzung wieder in ursprünglicher Qualität vorhanden.

Das Untersuchungsgebiet wird nach den Ergebnissen der Untersuchung in erster Linie als Nahrungshabitat und als Leitlinie zwischen Quartier und Jagdrevier genutzt. Mit der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahme 7V (Entwicklung einer Fledermausleitstruktur zur Reduktion des Kollisionsrisikos für Fledermäuse) werden etwaige mögliche Gefährdungen der Fledermäuse durch Kollisionen zusätzlich reduziert. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse befinden sich in der weiteren Umgebung des Trassenverlaufs der St 2008. Durch das Vorhaben sind somit keine negativen Auswirkungen auf die

lokale Population der jeweiligen Fledermausarten zu erwarten. Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.

Amphibien

Im Untersuchungsgebiet konnten fünf Amphibienarten festgestellt werden, von denen nur der Laubfrosch eine europarechtlich geschützte Art gem. Anhang IV FFH-RL ist. Der Laubfrosch wurde im Untersuchungsgebiet in mehreren Arten nachgewiesen. Er ist zur Fortpflanzung auf Gewässer angewiesen. Im Untersuchungsgebiet finden sich stehende, überwiegend temporäre Gewässer, die sich als Amphibienhabitat eignen, lediglich im Bereich der Lutzenberger-Kiesgrube nördlich Sigratsbold und damit in ausreichender Entfernung zum planfestgestellten Vorhaben. Durch den Ausbau der St 2008 sind somit keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen des Laubfroschs zu erwarten.

Reptilien

Im Untersuchungsgebiet wurde mit der Zauneidechse eine europarechtlich geschützte Art gem. Anhang IV FFH-RL nachgewiesen.

Die Zauneidechse wurde v.a. entlang der Bahnlinie, an der Hangkante zur Lobach, sowie auf den Magerrasen der ehemaligen Kiesgruben festgestellt. Eine direkte Schädigung der lokalen Population durch das Vorhaben kann durch Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen weitgehend ausgeschlossen werden. Zu den Einzelheiten wird auf die Maßnahmen 3VCEF, 10ACEF der Unterlage 9.3 verwiesen.

Die Schlingnatter konnte im Untersuchungsgebiet zwar nicht direkt nachgewiesen werden, ihr Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist eher unwahrscheinlich, aber potentiell möglich. Im Plangebiet sind nur sehr kleinflächig arttypische Habitate vorhanden, in welche im Rahmen der Baumaßnahme nicht eingegriffen wird. Damit ist eine Störung der Art durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Somit werden keine Verbotstatbestände erfüllt.

Vögel

Insgesamt konnten im Plangebiet 51 Vogelarten nachgewiesen werden.

Die von der Maßnahme betroffenen Gehölze sind zwar als Brut- und Nahrungshabitat für Arten von Bedeutung, jedoch finden sich im direkten Umfeld ausreichend Bestände mit besseren, gleichen bzw. ähnlichen Eigenschaften, auf die sie ausweichen können. Außerdem sind Ersatzpflanzungen vorgesehen, durch die die Artenvielfalt optimiert werden kann. Die gehölzfreien Berei-

che des Untersuchungsgebiets sind für Bodenbrüter nicht interessant. Damit ist eine artenschutzrechtlich relevante Bedeutung des Gebiets als Brutvogelgebiet, Nahrungshabitat und Rastplatz für Vögel derzeit nicht gegeben. Damit ist davon auszugehen, dass die vom Vorhaben hervorgerufenen Einflüsse keine nennenswerten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben werden.

7.3.4 Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der im Maßnahmenplan des landschaftspflegerischen Begleitplans enthaltenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), der funktionserhaltenden Maßnahmen zum Artenschutz wie auch der angeordneten Auflagen sind für keine der oben genannten und auch im Fachbeitrag Artenschutz enthaltenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der V-RL die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand erfüllt wird, erfolgte unter Berücksichtigung der vorgesehenen funktionserhaltenden Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurde darauf geachtet, dass die ökologische Funktionalität der von der Baumaßnahme betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das planfestgestellte Vorhaben ist damit auch unter Berücksichtigung des Artenschutzes die sinnvollste Lösung, um dem Verkehrsbedürfnis im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Sätze 2 und 4 BayStrWG zu genügen.

8. Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen

8.1 Landwirtschaft

Das planfestgestellte Straßenbauvorhaben ist mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Die Maßnahme beansprucht Grundeigentum, das bisher vor allem als landwirtschaftliche Ackerfläche und Grünland genutzt wird. Im Einzelnen wird auf den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 10.1 und 10.2) verwiesen. Diese Inanspruchnahme beeinträchtigt zwar Belange der Landwirtschaft, die Beeinträchtigungen sind aber nicht so erheblich, dass eine nachhaltige Veränderung der landwirtschaftlichen Struktur im Planungsraum zu erwarten ist. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden.

Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaftlich zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens betroffen. So ist es unvermeidlich, dass Flächen geteilt werden und nach Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens zum Teil mit Umwegen erreichbar sind. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch so gering wie möglich gehalten und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Verbleibende Nachteile bei der weiteren Bewirtschaftung wie durchschnittene oder unter wesentlich erschwerten Bedingungen bewirtschaftbare Grundstücke können durch Entschädigung ausgeglichen werden. Insgesamt gesehen ist die Erschließung der Fluren im erforderlichen Umfang gewährleistet. Das vorhandene Wegenetz wurde zur gesicherten Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen ergänzt.

8.2 Forstwirtschaft

Belange der Forstwirtschaft werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

8.3 Jagdwesen

Die Baumaßnahme ist auch mit den öffentlichen Belangen der Jagd vereinbar. Über die von der GJR Sulzschneid angeregte Wildwechsel-Beschilderung wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durch die untere Straßenverkehrsbehörde entschieden.

9. Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe

9.1 Denkmalpflege

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor.

Das in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalschutz vom 20.12.2017 genannte Bodendenkmal im Bereich der geplanten Baumaßnahme (Inv.Nr. D-7-8229-0044) hat insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit

verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen auch in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalschutz nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für die Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz sowohl hinsichtlich des bekannten Bodendenkmals als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (A.VIII.1 dieses Beschlusses) vorgesehenen Maßgaben.

Die angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabens-träger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle - soweit erforderlich - auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

9.2 Sonstige Belange

Die Auflagen A.VIII.2 dienen der Sicherstellung der Versorgungswirtschaft.

Die Auflage A.VIII.3 dient dem berechtigten Interesse von Straßenanliegern, dass während der Bauzeit und nach Beendigung der Baumaßnahme ein Zu-

gang bzw. eine Zufahrt zu ihrem Grundstück erhalten bleibt oder dass ein angemessener Ersatz geschaffen wird (vgl. Art. 17 BayStrWG).

9.3 Eingriffe in das Eigentum

Bei der Überprüfung des Straßenbauvorhabens ist zu berücksichtigen, dass den verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechten (Art. 14 GG) ein besonderer Stellenwert in der planfeststellungsrechtlichen Abwägung zukommt. Die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum müssen zwingend erforderlich sein und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Die Planung wird diesen Vorgaben gerecht. Die im Grunderwerbsplan und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 10.1 und 10.2) vorgesehene Inanspruchnahme von Grundeigentum ist erforderlich, um die Straßenbaumaßnahme, die insgesamt dem Wohl der Allgemeinheit dient, zu verwirklichen. Die Planung nimmt auf die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer soweit wie möglich Rücksicht. Eine Reduzierung des Flächenbedarfs ist ohne Beeinträchtigung der Verkehrswirksamkeit und vor allem der Verkehrssicherheit sowie der sachgerechten Bewertung anderer Belange nicht erreichbar. Die geplanten Eingriffe in das Eigentum sind sämtlichen Betroffenen auch zumutbar. Insbesondere bewirkt das Vorhaben in keinem Fall eine landwirtschaftliche Existenzgefährdung.

Das Ergebnis der Einzelprüfung ist im Zusammenhang mit der Behandlung der betreffenden Einwendungen dargestellt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

III. Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden

Die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden – soweit erforderlich – bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Träger öffentlicher Belange behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere

Weise (z. B. durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg

Das Amt begrüßt in seiner Stellungnahme vom 18.12.2017 und im Erörterungstermin am 19.07.2018 grundsätzlich den plangegegenständlichen Ausbau der St 2008 und die damit verbundenen weiteren Maßnahmen. Es weist jedoch darauf hin, dass das Grundstück Fl.Nr. 1842 der Gemarkung Sulzschneid bereits jetzt eine sehr ungünstige Flurform aufweise und dies nach der Realisierung des Vorhabens weiter verschlechtert werde. Aus diesem Grund regt es an, dass über einen freiwilligen Ringtausch mit benachbarten Flächen eine einvernehmliche Lösung gefunden wird. Das Staatliche Bauamt Kempten sagt dies zu. Des Weiteren regt das Amt an, die Bankette der öffentlichen Feld- und Waldwege so auszugestalten, dass ein gefahrloser Begegnungsverkehr von landwirtschaftlichen Fahrzeugen auch mit Überbreiten möglich sei. Diese Anforderungen sind nach Stellungnahme des Vorhabensträgers durch die vorgesehenen Fahrbahn- und Bankettbreiten erfüllt. Darüber hinaus wird der Vorhabensträger bei den Grunderwerbsverhandlungen mit den Eigentümern und Pächtern klären, ob die Möglichkeit besteht, die Böschungen auf Wunsch als Flachböschungen auszugestalten.

Abschließend regt das Amt an, bei der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme 9A bei der Pflanzung von Bäumen das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) zu beachten. Auch dies sichert der Vorhabensträger zu.

2. Bayer. Bauernverband

Der Bayerische Bauernverband hat mit Schreiben vom 30.11.2017 und im Erörterungstermin am 19.07.2018 zum Vorhaben Stellung genommen. Er spricht sich dafür aus, dass beide Ausfahrten beim Ortsteil Sigratsbold auch nach dem Ausbau der St 2008 erhalten bleiben und durch Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung oder eines Überholverbots ein sicheres Auf- und Abfahren ermöglicht wird. Der Vorhabensträger erklärt, dass die Einmündung der Gemeindestraße auf der Südseite verlegt werde, die Einmündung auf der Nordseite jedoch erhalten bleibe. Verkehrsrechtliche Maßnahmen fallen in die Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde. Man werde jedoch die betreffenden Anregungen des Bauernverbands an die Untere Straßenverkehrsbehörde weitergeben und sich für deren Umsetzung einsetzen.

Des Weiteren befürchtet der Verband, dass im Zuge der geplanten neuen Unterführung des öffentlichen Feld- und Waldwegs sowie des Fahrradwegs in Höhe von Sigratsbold die von Außerlengenwang kommenden Fahrradfahrer nicht die offizielle Auffahrt auf den Fahrradweg, sondern den geplanten Wirtschaftsweg am Anwesen Bader nutzen. Dies solle durch eine deutliche Ausschilderung der Radwegverbindung möglichst verhindert werden. Der Vorhabensträger sagt zu, sich bei den zuständigen Behörden für eine entsprechende Beschilderung einzusetzen.

3. Regionaler Planungsverband Allgäu

Der Regionale Planungsverband hat mit Schreiben vom 20.12.2017 zum Vorhaben Stellung genommen. Er hat keine Einwände gegen den geplanten Ausbau der St 2008. Er verweist darauf, dass das Plangebiet weitgehend im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 14 („Moore der Lechvorberge“) liegt (Regionalplan der Region Allgäu, B I.2.1 i.V.m. Karte 3 „Natur und Landschaft“). Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dem plangegegenständlichen Vorhaben um den Ausbau einer vorhandenen Staatsstraße handelt, der im Wesentlichen der vorhandenen Trasse folgt, geht der Verband jedoch davon aus, dass durch das Vorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung der Belange von Natur und Landschaft erfolgt.

4. Versorgungsunternehmen

Alle betroffenen Versorgungsunternehmen wurden im Planfeststellungsverfahren angehört. Soweit Stellungnahmen abgegeben wurden, enthalten sie im Wesentlichen Hinweise und Informationen für den Vorhabensträger sowie die Bitte um rechtzeitige Abstimmung der erforderlichen Arbeiten und Aufrechterhaltung des Betriebes auch während der Bauzeit. Die LEW Verteilnetz GmbH weist zudem darauf hin, dass sie plane, im Zuge des Ausbaus der St 2008 eine Leerrohrverlegung von Sigratsbold nach Balteratsried durchzuführen, um diesen Bereich später verkabeln zu können. Einwendungen gegen das Vorhaben selbst wurden nicht vorgebracht. Das Staatliche Bauamt Kempten hat die Erfüllung sämtlicher Forderungen und die Berücksichtigung der Planungen der LEW Verteilnetz GmbH zugesagt. Die Einhaltung der getroffenen Zusagen wird zusätzlich durch die Auflagen A.VIII.2 gesichert.

5. Deutsche Bahn AG

Die Deutsche Bahn AG hat mit Schreiben vom 24.01. und 04.04.2018 zum Vorhaben Stellung genommen. Die DB AG hat gegen das geplante Vorhaben keine Einwände, sofern die von ihr ausgeführten Auflagen und Sicherheitshinweise beachtet werden. Das Staatliche Bauamt hat die Erfüllung dieser Anforderungen zugesagt. Die Einhaltung dieser Zusagen wird durch die Auflagen A VII.2 sichergestellt. Die für etwaige Absprachen mit der DB AG zuständigen Ansprechpartner der DB sind dem Vorhabensträger bekannt.

6. GJR (Jagdgenossenschaft) Sulzschneid

Das GJR Sulzschneid hat mit Schreiben vom 24.11.2017 zum Vorhaben Stellung genommen. Es hat grundsätzlich keine Einwände gegen den Ausbau der St 2008, regt jedoch zur Erhöhung der Verkehrssicherheit das Aufstellen von Verkehrsschildern an, die auf die Gefahr eines starken Wildwechsels hinweisen. Der Vorhabensträger sagt zu, sich bei der dafür zuständigen Unteren Straßenverkehrsbehörde für eine entsprechende Beschilderung einzusetzen.

IV. Einwendungen und Forderungen Privater

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden im Folgenden Einwendungen und Forderungen Privater behandelt, soweit sie nicht bereits inhaltlich bei der themenkomplexbezogenen Abwägung bzw. bei den Forderungen von Trägern öffentlicher Belange abgehandelt wurden. Soweit diesen Forderungen und Einwendungen nicht durch Auflagen Rechnung getragen wurden oder sie sich nicht auf andere Weise (zum Beispiel durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarung mit dem Baulastträger) erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

1. Eigentümer der Grundstücke Flurnummer 1841 und 1842 Gemarkung Sulzschneid

Der Eigentümer der Grundstücke Flurnummer 1841 und 1842 der Gemarkung Sulzschneid hat mit Schreiben vom 29.11.2017 fristgerecht Einwendungen erhoben und sich im Erörterungstermin am 19.07.2018 zum Vorhaben geäußert. Er trägt vor, dass durch das geplante Vorhaben seine beiden Grundstücke dergestalt zerschnitten werden, dass zwei schmale, nicht mehr sinnvoll landwirtschaftlich zu bewirtschaftende Grundstücke verbleiben. Zudem habe er mit der Firma Heer einen Vertrag über Kiesabbau auf den beiden Flächen abgeschlossen.

sen, welches nach der Zerschneidung durch das geplante Vorhaben nicht mehr möglich sei. Damit bedeute der Ausbau der St 2008 einen extremen Wertverlust für ihn. Aus diesem Grund fordert er eine Verschiebung der Straßentrasse zur Grundstücksgrenze.

Eine Verlegung der Trasse an den Rand der Grundstücke des Einwendungsführers ist jedoch aufgrund der vorliegend bestehenden Zwangspunkte (v.a. Kiesabbauf Flächen und Schienenweg der DB) und Ausgewogenheit der Linienführung nicht möglich. Auf die Inanspruchnahme der beiden Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwendungsführers nicht verzichtet werden, da die Grundstücke für das Bauvorhaben erforderlich sind und die für den Ausbau benötigte Fläche nicht weiter reduziert werden kann. Zur Notwendigkeit der Inanspruchnahme wird auch auf die Ausführungen unter C.II.9.3 verwiesen. Es verbleibt daher beim Anspruch auf angemessene Entschädigung. Nach dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan sind die beiden Grundstücke des Einwendungsführers keine Abbauf Flächen von Kies. Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Der Vorhabensträger hat in diesem Zusammenhang zugesagt, sich um eine Ersatzfläche für den Einwendungsführer zu bemühen.

2. Eigentümerin der Grundstücke Flurnummer 1845, 1848, 1849/4, 1806 und 1807 Gemarkung Sulzschneid

Die Eigentümerin der o.g. Grundstücke hat mit Schreiben vom 15.12.2017 fristgerecht Einwendungen erhoben und sich im Erörterungstermin am 19.07.2018 zum Vorhaben geäußert. Sie fordert das Beibehalten der gemeinsamen Zufahrt zu ihren Grundstücken Flurnummer 1845 und 1848. Darüber hinaus solle die Zufahrt auf dem Grundstück Flurnummer 1894/4 so gestaltet werden, dass es eine gemeinsame Zufahrt mit dem Nachbargrundstück Flurnummer 1852 erhält. Beides sagt der Vorhabensträger zu.

Zudem fordert die Einwendungsführerin nach Realisierung des Vorhabens die Wiederherstellung eines stabilen Zauns an ihren Grundstücken Flurnummer 1806/1807. Auch dies sagt der Vorhabensträger zu.

Abschließend bittet die Einwendungsführerin darum, die Böschung an allen Grundstücken möglichst flach und damit wirtschaftlich anzulegen. Auch dies wird vom Vorhabensträger im Rahmen des Möglichen zugesichert.

3. Eigentümerin des Grundstücks Flurnummer 1805/2 Gemarkung Sulzschneid

Die Eigentümerin des Grundstücks Flurnummer 1805/2 Gemarkung Sulzschneid hat mit Schreiben vom 19.12.2017 fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Im Erörterungstermin am 19.07.2018 nimmt ihr Sohn vertretungsweise Stellung.

Sie fordert, dass ihr bestehender Gartenzaun nach Realisierung des Vorhabens auf der geplanten Stützmauer bei Bau-km 0+059 bis 0+082 (Regelungsverzeichnis Nr. 4 und 5) montiert werde. Der Vorhabensträger hat im Erörterungstermin zugesagt, auf die Stützmauer einen Gartenzaun zu montieren, dessen optische Ausgestaltung in Rücksprache mit der Einwendungsführerin und deren Sohn erfolge. Auch die optische Ausgestaltung der Stützmauer auf der Innenseite zum Grundstück werde im Einvernehmen mit der Einwendungsführerin und deren Sohn erfolgen. Hinsichtlich der Frage, ob der Gartenzaun auf der Stützmauer Eigentum des Freistaats Bayern werde oder ins Eigentum der Einwendungsführerin übergehe, werde man eine einvernehmliche Lösung finden. Vertreten durch ihren Sohn hat die Einwendungsführerin im Erörterungstermin daraufhin erklärt, dass ihre Einwendung damit erledigt sei.

Weiter fordert die Einwendungsführerin die Errichtung einer zweiten Stützmauer mit einer Breite von 1 m zur Humuseinfassung mit Neubepflanzung zum Garten. Dies sagt der Vorhabensträger zu.

4. Einwendungen mehrerer Einwohner von Balteratsried

Mit Schreiben vom 05. und 14.12.2017 haben mehrere Einwohner von Balteratsried fristgerecht zum Vorhaben Stellung genommen.

Sie fordern zum einen, dass die am Ortsausgang von Balteratsried vorgesehene Verkehrsinsel auf der Richtung Lengenwang führenden Fahrspur zur Geschwindigkeitsreduzierung eine ebenso deutliche Ausbuchtung erhalte wie die von Lengenwang nach Balteratsried führende Fahrspur. Dies lehnt der Vorhabensträger ab. Der geplante Geh- und Radweg sei am rechten Rand der Staatsstraße durch einen Bordstein abgesetzt. Damit sei ein Schneiden der Kurve nicht möglich. Zudem hätte die von den Einwendungsführern geforderte Ausbuchtung zur Folge, dass der Gegenbogen der Fahrspur flacher ausfallen würde. Dies führe dazu, dass schneller gefahren werde. Des Weiteren würde die geforderte Ausbuchtung einen größeren Grunderwerb bei den Grundstücken Fl.Nr. 1806 und 1807 der Gemarkung Sulzschneid bedeuten. Der Vorha-

bensträger sichert jedoch zu, zusammen mit der unteren Verkehrsbehörde eine Lösung dafür zu finden, dass in diesem Bereich langsamer gefahren werde. Weiter wird gefordert, dass ab der bereits bestehenden Verkehrsinsel in Balteratsried bis über die jetzt Vorgesehene am Ortsausgang 300m in Richtung Lengenwang hinaus ein Überholverbot angeordnet werde. Zudem solle in Balteratsried eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 40 km/h angeordnet werden. Insgesamt sollte zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auch auf der ausgebauten St 2008 die gegenwärtig bestehende Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h beibehalten werden. Das Anordnen von Verkehrsregelungen obliegt jedoch nicht der Planfeststellungsbehörde oder dem Vorhabensträger, sondern der unteren Verkehrsbehörde. Der Vorhabensträger wird sich bei der unteren Verkehrsbehörde dafür einsetzen, dass die Anregungen, sofern möglich und zulässig, umgesetzt werden.

Weiter wird die Errichtung einer festinstallierten Radarstation gefordert. Die Errichtung von Radarstationen obliegt jedoch nicht der Planfeststellungsbehörde oder dem Vorhabensträger, sondern der Polizei.

5. Einwendungen eines Gewerbebetriebs

Mit Schreiben vom 08.12.2017 wird vorgetragen, dass auf den Grundstücken Flur-Nr. 1807 und 2000 der Gemarkung Sulzschneid Kies abgebaut werde. Aus diesem Grund müsse die zukünftige Zufahrt zu den beiden Grundstücken so ausgestaltet werden, dass ein Begegnungsverkehr mit LKW-Schwerlastfahrzeugen möglich ist. Der Vorhabensträger erklärt, die betreffende Zufahrt entsprechend dem gegenwärtigen Bestand zu bauen.

V. Gesamtergebnis

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der plangegegenständliche Ausbau der St 2008 gerechtfertigt ist. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange, handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen und zum Teil widerstreitenden Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung). Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet. Eine vorzugswürdige Alternative zur planfestgestellten Maßnahme ist nicht ersichtlich.

VI. Straßenrechtliche Verfügungen

Rechtsgrundlagen für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem bayerischen Straßen und Wegegesetz sind die Art. 6, 7 und 8 BayStrWG.

Der Umfang der Widmungen und ergibt sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11).

VII. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung der Gebühr befreit.

D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung (Bekanntgabe) Klage** erhoben werden. Die Klage muss bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Planfeststellungsbeschluss in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften (Kopien) für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine elektronische Klageerhebung ist gemäß § 55 a Abs. 1 VwGO i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (GV BL 2016, S.69) möglich. Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind die dort geregelten Vorgaben zu beachten, eine **einfache** E-Mail ist nicht geeignet, verfahrensrelevante Schriftsätze zu übersenden. Details sind im Internetangebot des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs (www.vgh.bayern.de) zu finden.

II. Hinweis zur Bekanntmachung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger und denjenigen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A.II. des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in den Dienststellen der Ver-

waltungsgemeinschaft Seeg, der Gemeinde Lengenwang sowie der Stadt Marktoberdorf nach ortsüblicher Bekanntmachung auf die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen gegenüber als zugestellt, soweit die Zustellung nicht gesondert an diese vorgenommen wird. Soweit die Zustellung an die Betroffenen, insb. an die privaten Einwendungsführer, gesondert erfolgt, hat die Auslegung des Beschlusses und der festgestellten Planunterlagen ihnen gegenüber keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Schwaben (www.regierung.schwaben.bayern.de) abzurufen.

Augsburg, den 4. Dezember 2018
Regierung von Schwaben

gez.

Maria Halser-Friedl
Oberregierungsrätin